

+ 66

Beat Rüedi
FDP
Bodanstrasse 16
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 26. Feb. 2020		
GRG Nr.	16	17047 484

Motion

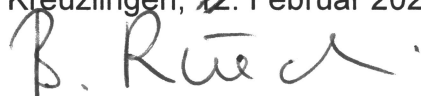
Entlastung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat eine Ergänzung von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989 zu unterbreiten und eine mildere Besteuerung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern einzuführen.

Begründung

In der Schweiz sind immer mehr Paare im gleichen Haushalt nicht verheiratet. Das Erbrecht in der Schweiz soll liberalisiert und die verfügbare Quote, über die die Erblasserin oder der Erblasser z.B. zu Gunsten des (nicht verheirateten) Partners oder der Partnerin disponieren kann, soll erhöht werden. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Thurgau behandelt Lebenspartnerinnen und Lebenspartner immer noch als „Nichtverwandte“ und besteuert sie zum höchsten Steuersatz von 8% einfache Steuer (maximale Steuerbelastung 28%). Mit der Gesetzesänderung soll eine moderatere Besteuerung dieser Personen erreicht werden, die der Erblasserin oder dem Erblasser häufig näher stehen als Personen, die nicht in direkter Linie mit ihr oder ihm verwandt sind.

Kreuzlingen, ^{26.}~~12.~~ Februar 2020



Beat Rüedi